

## §5

**Untersuchung auf Berufstauglichkeit**

(1) Alle Schulabgänger sind vor dem Abschluß eines Lehrvertrages vom Betriebsarzt oder einem anderen vom Kreisarzt benannten Arzt (nachfolgend Betriebsarzt genannt) entsprechend den Rechtsvorschriften auf Berufstauglichkeit<sup>2</sup> zu untersuchen.

(2) Die Berufstauglichkeitsuntersuchungen werden durchgeführt

a) vor der Bewerbung um eine Lehrstelle für

— Schulabgänger der Klasse 10, die sich für **Ausbildungsberufe** bewerben wollen, in denen **spezielle Anforderungen an die gesundheitlichen Voraussetzungen gestellt werden**. Diese Ausbildungsberufe sind in den Lehrstellenverzeichnissen besonders gekennzeichnet. Mit den Tauglichkeitsuntersuchungen für diese Berufe ist **4 Monate vor Ausgabe der Bewerbungskarten** an die Schulabgänger zu beginnen;

— Schulabgänger, die sich um eine Lehrstelle für eine **Berufsausbildung mit Abitur** bewerben wollen, unabhängig davon, ob in diesem Beruf spezielle Anforderungen an die gesundheitlichen Voraussetzungen gestellt werden, **4 Monate vor Ausgabe der Bewerbungskarten** an die Schulabgänger;

b) nach der Bewerbung um eine Lehrstelle für

— **alle anderen Schulabgänger der Klasse 10 und alle Schulabgänger, die ohne Abschluß der Klasse 10 entlassen werden**, innerhalb von 4 Wochen nach Annahme der Bewerbungsunterlagen;

— Schulabgänger, die sich gemäß § 8 Abs. 3 um eine Lehrstelle für **einen Ausbildungsberuf** beworben haben, **dessen Ausübung spezielle Voraussetzungen erfordert**.

(3) Die Berufstauglichkeit ist vom Betriebsarzt auf dem Vordruck „Ärztliche Hinweise zur Berufswahl“ zu bestätigen. Der Nachweis der Berufstauglichkeit gilt für den Abschluß eines Lehrvertrages in dem entsprechenden Ausbildungsberuf in allen Betrieben, in denen die Ausbildung und der Einsatz in diesem Beruf gleiche oder ähnliche gesundheitliche Voraussetzungen erfordern. Einschränkungen oder Erweiterungen des Gültigkeitsbereiches sind mit der Bestätigung der Berufstauglichkeit gesondert auszuweisen.

(4) Die Bestätigung „der Berufstauglichkeit für Schulabgänger, die sich für eine Berufsausbildung mit Abitur bewerben wollen, erfolgt unabhängig von der Entscheidung der Kommission unter Leitung des Kreisschulrates über den Antrag auf Bestätigung zur Bewerbung um eine Lehrstelle für diesen Bildungsweg.

(5) Für Schulabgänger, deren Berufstauglichkeit bis zu 4 Monate vor ihrer Bewerbung für diesen Beruf bestätigt wurde, gilt das Ergebnis der Berufstauglichkeitsuntersuchung unter den im Abs. 3 genannten Bedingungen als Einstellungsuntersuchung.

(6) Aus der Bestätigung der Berufstauglichkeit kann kein Rechtsanspruch auf eine Lehrstelle in diesem Beruf abgeleitet werden.

## § 6

**Ermittlung der Schulabgänger**

Zur Sicherung einer beruflichen Ausbildung für alle Schüler sind alle Schulabgänger unabhängig von ihrem weiteren Bildungsweg von den Schulen zu ermitteln und in Schulabgängerverzeichnissen zu erfassen. Die Schulabgängerverzeichnisse sind der Abteilung Berufsbildung und Berufsbera-

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 25. August 1981 zur Verordnung über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten — Arbeitsmedizinische Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen — (GBl. I Nr. 28 S. 337).

tung des Rates des Kreises (nachfolgend Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung genannt) zu übergeben.

**Bewerbung um eine Lehrstelle**

## §7

**Übergabe der Bewerbungskarten**

(1) Jedem Schulabgänger ist für die Bewerbung um eine Lehrstelle von der Schule eine Bewerbungskarte zu übergeben. Ausgenommen hiervon sind Schüler, die nach Abschluß der Klasse 10 eine erweiterte Oberschule, eine Spezialschule oder eine Spezialklasse<sup>3</sup> besuchen sowie Schulabgänger, die ein Fachschulstudium aufnehmen, das keine Berufsausbildung voraussetzt.

(2) Die Bewerbungskarte ist Voraussetzung für die Bewerbung um eine Lehrstelle. Auf ihr ist der voraussichtliche Abgang von der Schule bestätigt.

(3) Die Direktoren der Schulen veranlassen, daß den Schulabgängern der Bewerbungsablauf erläutert wird. Sie sichern, daß den Schulabgängern die Bewerbungskarten zu folgenden Terminen ausgehändigt werden:

— am **ersten Unterrichtstag im Monat Oktober** an die Schüler der Klasse 10, die von der Kommission unter Leitung des Kreisschulrates für die Bewerbung um eine Lehrstelle für eine **Berufsausbildung mit Abitur** bestätigt wurden,<sup>3</sup>

— am **letzten Unterrichtstag vor den Herbstferien** an die Schulabgänger der **Klasse 10**, die sich um eine Lehrstelle bewerben wollen,

— am **letzten Unterrichtstag vor den Winterferien** an die Schulabgänger, die **ohne Abschluß der Klasse 10** entlassen werden.

Nach Aushändigung der Bewerbungskarten können sich die Schulabgänger um eine Lehrstelle bewerben.

(4) Schüler der Klasse 9, die sich gemäß § 8 Abs. 3 um eine Lehrstelle für einen Ausbildungsberuf bewerben wollen, dessen Ausübung spezielle Voraussetzungen erfordert, erhalten auf ihre Anforderung ab 1. März eine besonders gekennzeichnete Bewerbungskarte von der für sie zuständigen Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung. Die Bewerbungskarte ist vom Schüler dem Direktor der Schule vor der Bewerbung zur Unterschrift vorzulegen. Ausgenommen sind Schüler, die sich um eine Lehrstelle für eine Berufsausbildung mit Abitur gemäß Abs. 5 bewerben wollen.

(5) Schüler der Klasse 9, die sich um eine Lehrstelle für eine Berufsausbildung mit Abitur gemäß § 8 Abs. 3 bewerben wollen, erhalten eine entsprechende Bewerbungskarte nach der Bestätigung durch die Kommission unter Leitung des Kreisschulrates.

## § 8

**Bewerbung**

(1) Die Bewerbung um eine Lehrstelle kann in allen Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik erfolgen, die berechtigt sind, mit Schulabgängern Lehrverträge abzuschließen. Diese Betriebe sind in den Lehrstellenverzeichnissen der Räte der Kreise ausgewiesen. Nach Erhalt der Bewerbungskarte kann jeder Schulabgänger seine Bewerbungsunterlagen persönlich oder auf dem Postweg bei einem dieser Betriebe einreichen.

(2) Zu den Bewerbungsunterlagen gehören:

- die Bewerbungskarte,
- ein Bewerbungsschreiben, aus dem der Berufswunsch, das Berufsziel und die Motive der Berufswahl ersichtlich sind,

<sup>3</sup> Anordnung vom 5. Dezember 1981 über die Aufnahme in die erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule und in Spezialklassen an Einrichtungen der Volksbildung sowie über die Bestätigung von Schülern für die Bewerbung um eine Lehrstelle in der Berufsausbildung mit Abitur — Aufnahmeordnung — (GBl. I 1982 Nr. 4 S. 93).